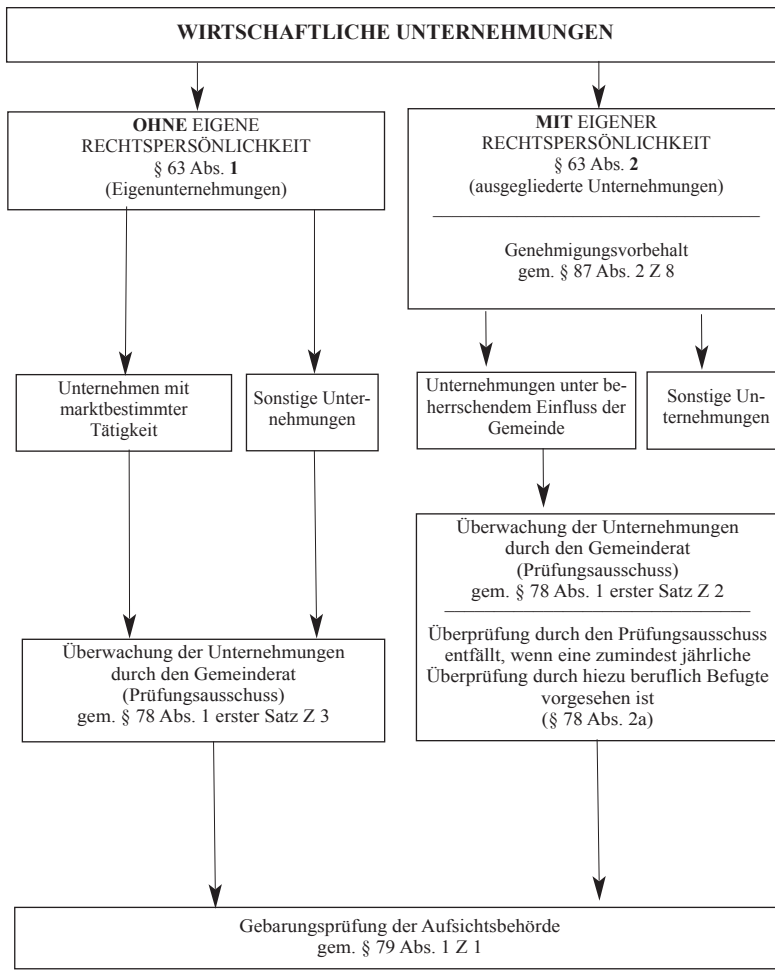
WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNGEN
OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT § 63 Abs. 1 (Eigenunternehmungen)
MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT § 63 Abs. 2 (ausgegliederte Unternehmungen)
Genehmigungsvorbehalt gem. § 87 Abs. 2 Z 8
Unternehmen mit marktbestimmter Tätigkeit
Sonstige Unternehmungen
Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde
Sonstige Unternehmungen
Überwachung der Unternehmungen durch den Gemeinderat (Prüfungsausschuss) gem. § 78 Abs. 1 erster Satz Z 2
Überprüfung durch den Prüfungsausschuss entfällt, wenn eine zumindest jährliche Überprüfung durch hiezu beruflich Befugte vorgesehen ist (§ 78 Abs. 2a)
Überwachung der Unternehmungen durch den Gemeinderat (Prüfungsausschuss) gem. § 78 Abs. 1 erster Satz Z 3
Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde gem. § 79 Abs. 1 Z 1